

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27. November 2024

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 27. November 2024 folgende 3. Änderung der Abwassersatzung vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. November 2012, veröffentlicht am 1. Dezember 2012 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 24 des Sächsischen Wassergesetzes“ durch „§ 30 SächsWG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 63 Abs. 5 SächsWG“ durch „§ 50 Abs. 2 SächsWG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 wird „§ 63 Abs. 6 SächsWG“ durch „§ 50 Abs. 3 des SächsWG“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird „§ 138 Abs. 2 SächsWG“ durch „§ 7 SächsWG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach „Abwassergebührensatzung (GebS) des Abwasserzweckverbandes Olbernhau vom 02. März 2011 (veröffentlicht am 05. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
5. In § 10 Satz 1 wird „§ 109 SächsWG“ durch „§ 95 SächsWG“ ersetzt.
6. In § 24 wird „§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).“ durch „§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Olbernhau, den 27. November 2024

9. Lbl

Klaffenbach
Verbandsvorsitzender
AZV Olbernhau



H i n w e i s nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

9. Lbl

Klaffenbach
Verbandsvorsitzender
AZV Olbernhau

